

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Der WEIDINGER Verkehrs GmbH & Co KG
Der Weidinger Verwaltungs GmbH

Fassung Februar 2024

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der WEIDINGER Verkehrs GmbH & Co KG, Abbruch Erdbau Transporte, 4725 St. Ägidi 33 (nachfolgend „Auftragnehmerin“), gelten für alle Verträge, die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Auftraggeber“) mit der Auftragnehmerin abschließt.

1.2. Steht die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

1.3. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4. Im Falle widerstreitender Geschäftsbedingungen, nämlich denen des Auftraggebers und jenen der Auftragnehmerin gelten ausschließlich die AGB der Auftragnehmerin, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der Anwendung der AGB der Auftragnehmerin konkret, ausdrücklich und schriftlich.

1.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, gelten dennoch die übrigen Bestimmungen als vereinbart. Anstelle der unwirksamen Bestimmung (en) gelten jene gesetzlich zulässige (n) Bestimmung (en) als wirksam vereinbart, die nach ihrem Inhalt der ursprünglich vereinbarten Bestimmung am nächsten kommen.

1.6. Mitarbeitern die Auftragnehmerin ist es untersagt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss und Leistungen

2.1. Alle Angebote des Auftraggebers sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrags, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2. Die Auftragnehmerin ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an ihre Angebote gebunden. In den Angeboten enthaltene Termine

und Fristen sind unverbindlich. Eine Haftung aus dem Titel des Schadensersatzes, sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung die Auftragnehmerin ist daher ausgeschlossen.

2.3. Der Auftraggeber hat üblicherweise die Auftragnehmerin bei Annahme des Angebotes eine unterfertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Anbotsannahme zu übersenden. Mit

Unterfertigung und anschließender Übersendung per Fax bzw. per E-Mail erklärt der Auftraggeber die vollinhaltliche

Übereinstimmung mit den gegenständlichen AGB. Ein Vertrag kann in Einzelfällen aber auch durch mündliche Zusage oder durch die tatsächliche Ausführung die Auftragnehmerin zustande kommen, wobei auch diesfalls die Geltung dieser AGB vereinbart wird. Zudem gelten diese AGB auch für nachträglich erteilte Aufträge.

2.4. Die Auftragnehmerin behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihr übertragene Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen an Professionisten substitutionsweise zu übertragen auch ohne den Auftraggeber darüber zu informieren, wobei jedoch jedenfalls die Auftragnehmerin Ansprechpartner für den Auftraggeber bleibt.

2.5. Alle für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber zeitgerecht und umfassend einzuholen. Änderungen des Auftragsumfangs in Folge behördlicher Auflagen oder Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekanntgegeben wurden und zu einem Mehraufwand die Auftragnehmerin führen, sind zusätzlich zu entlohnen.

2.6. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine bevollmächtigte Person zur schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen befindet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber alle bestätigten Leistungen anzuerkennen.

3. Preise

3.1. Die Kostenschätzungen die Auftragnehmerin sind unverbindlich und werden ohne Gewähr abgegeben.

3.2. Die dem Angebot der Auftragnehmerin zu Grunde liegenden Preise und Leistungen basieren auf den Angaben des Auftraggebers zur Auftragsdurchführung.

3.3. Zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber jedenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Veränderungen im Arbeitsort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination, Vorschriften von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung. Dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese unabhängig von etwaig getroffenen Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom Auftraggeber auf Regiebasis zu entlohnen. (siehe auch Punkt 2.5.).

3.4. Sollten sich die Angaben des Auftraggebers im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, ist die Auftragnehmerin berechtigt einseitige Preisänderungen durchzuführen. Mehrkosten, für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen der Auftragnehmerin nicht enthalten und daher jedenfalls vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3.5. Preise der Auftragnehmerin sind im Übrigen jedenfalls veränderlich. Werden somit zwischen Anbotsstellung und Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin Treibstoffpreise, Energiekosten, Löhne, Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben erhöht oder neu eingeführt, ist die Auftragnehmerin berechtigt ihre Preise um den Differenzbetrag entsprechend zu erhöhen.

3.6. Im Übrigen wird auf Punkt 9.3 verwiesen.

4. Zahlungspflicht

4.1. Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen der Auftragnehmerin spätestens 30 Tage nach Eingang beim Auftraggeber spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Verbrauchern 4 % p.a, bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ab dem Tag der vollständigen Leistungserbringung auch Zinseszinsen zu verlangen. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen zuletzt auf Kapital verrechnet. Bei Erstkunden behält sich die Auftragnehmerin vor, eine Anzahlung oder Bankbestätigung vor Auftragsabwicklung zu verlangen. Bei Mautgebühren sind keine Kontoabzüge berechtigt.

4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die der Auftragnehmerin entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmungsgeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Sollte nach der ersten Mahnung durch die Auftragnehmerin keine Zahlung erfolgen und eine anwaltliche Mahnung notwendig sein, so verpflichtet sich der Auftraggeber auch zur Bezahlung der Kosten des einschreitenden Rechtsanwaltes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

4.3. Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des Auftraggebers handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt wurden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (inklusive Zinsen und Spesen) in ihrem Eigentum. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich das Eigentum der Auftragnehmerin auch auf die neue Sache. Im Fall des Weiterverkaufs der Ware an Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung an die Auftragnehmerin ab. In diesem Fall hat der Auftraggeber sofort bekanntzugeben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterverkauft wurden.

5.2. Die Auftragnehmerin ist bei andauernden Vertragsverletzung oder einer Insolvenz des Auftraggebers berechtigt, die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Materialien zu verlangen.

5.3. Von der Auftragnehmerin erstellte Dokumentationen, technische Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen ihr alleiniges geistiges Eigentum dar.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig und wenn die Auftragnehmerin trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist ihrer Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt.

6.2. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Schwierigkeiten in der Leistungsausführung führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist die Auftragnehmerin unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen und führt dies zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung eines etwaig schriftlich vereinbarten fixen Fertigstellungstermins. In einem derartigen Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen. Die Auftragnehmerin ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen anteilig fällig.

6.3. Auch für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht die Auftragnehmerin ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu. (siehe auch Punkt 2.5.)

7. Besondere Rücktrittsrechte für Verbraucher

7.1. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Auftragnehmerin, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn die Auftragnehmerin die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Auftragnehmerin oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind

c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern

außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

d) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

e) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit der Auftragnehmerin abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Auftragnehmer gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Auftragnehmerin gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Kunden auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

7.2. Rücktrittsrecht für Verbraucher nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber als Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Auftragnehmerin und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebes- oder Dienstleistungssystem geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Der Auftraggeber als Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt bei Kaufverträgen

a.) mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter den Besitz seiner Ware erlangt,

b.) wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden kann, mit dem Tag, an dem er oder ein von ihm benannter Dritter den Sitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt,

c.) bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt oder

d.) bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür ein Muster-Widerrufsformular verwenden. Ist die Auftragnehmerin seiner Informationspflicht nicht nachgekommen, verlängert sich die oben beschriebene Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt die Auftragnehmerin die Informationserteilung innerhalb von 12 Monaten ab Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber als Verbraucher diese Information erhält.

8. Subunternehmerleistungen

Der Nachunternehmer (NU) ist verpflichtet, sich über Art und Umfang der Leistungen vor Auftragsunterfertigung volle Klarheit zu verschaffen. Weiters hat der NU die Leistung vertragsmäßig

auszuführen. Bei der Durchführung sind die einschlägigen Bestimmen (Baurecht, Wasserrecht usw.), Vorschriften, Bedingungen und behördliche Auflagen einzuhalten. Eine Weitergabe des Auftrags seitens des NU an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Hauptunternehmers (HU) gestattet. Ein Zuwiderhandeln berechtigt den HU zum Rücktritt vom Vertrag. Dem NU obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung bzw. Beschränkung der Baustelle einschließlich Beleuchtung. Zur Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen hat der NU über die gesamte Leistungsdauer ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

9. Entsorgungsleistungen

9.1. Die Übernahme und weitere Bearbeitung der Abfälle erfolgt nachweislich gemäß OÖ Abfallwirtschaftsgesetz bzw. den dort erwähnten Standards. Die Abfallsammler-Nummer (GLN) die Auftragnehmerin lautet 9008390180068. Die Abfälle sind vom Auftraggeber entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und der Übernahmekriterien die Auftragnehmerin zu deklarieren. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die die Auftragnehmerin durch eine unrichtige Deklaration entstehen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, bei unrichtiger Deklaration Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zu untersuchen und zu analysieren (lassen). Die angelieferten Abfälle gehen erst nach der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin über die ordnungsgemäße Übernahme in deren Eigentum über, sofern es sich tatsächlich um Abfälle handelt, die den vereinbarten Qualitäts- und Übernahmekriterien entsprechen. Abfallbesitzer und Anlieferer (Frächer) haften für sämtliche Verbindlichkeiten solidarisch. Die verwendeten Gebinde und deren Kennzeichnung für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR bzw. GGSt in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine bevollmächtigte Person zur schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäß erbrachten Leistung befindet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, alle bestätigten Leistungen anzuerkennen.

9.2. Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abfallübernahmeschein bzw. Begleitschein betreffend Abfallart, Sortenreinheit, Kontaminierung und Herkunft haften der Abfallerzeuger bzw. Auftraggeber zur ungeteilten Hand und zeitunabhängig. Bei Selbstanlieferung der Abfälle durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals vor Ort ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln haftet der Auftraggeber alleine für die daraus entstehenden Schäden und Folgen.

9.3. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche Umstände, wenn allenfalls eine Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich ist, bekanntzugeben. Ist die Ablagerung von Bodenaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden. Selbiges gilt für die gesetzeskonforme Entsorgung sämtlicher Baurestmassen. Auch die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den angeführten Preisen enthalten. Sollten irgendwelche für die Entsorgung problematischen Stoffe oder Materialien wie gefährliche Abfälle hervorkommen, die nicht ausdrücklich genannt wurden und bezüglich derer im Angebot nichts enthalten ist, dann sind die Mehrkosten (Transport, Deponiegebühr etc.) für die ordnungsgemäße, gesetzeskonforme Entsorgung durch den Auftraggeber zu bezahlen.

9.4. Die Auftragnehmerin übernimmt nur den Transport und wird niemals Verfüger des Abfalls oder Bodenaushubes. Dementsprechend ist ihm bekanntzugeben, wohin der Bodenaushub, Abfall etc. zu transportieren ist.

10. Haftungsbestimmungen

10.1. Die Auftragnehmerin haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung lediglich insofern als diese durch sie infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens oder ihrer Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von leichter oder grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Jede Haftung der Auftragnehmerin ist betragsmäßig auf die zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung beschränkt.

10.2. Die Auftragnehmerin haftet ferner nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und/oder für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Vom Auftraggeber beigestellte Einweiser, Bauleiter, Poliere, Koordinatoren und sonstiges Personal und Personen gelten ausdrücklich nicht als Gehilfen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen sie nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.

10.3. Eine Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, welche wegen Weisungen des Auftraggebers entstehen, ist ausgeschlossen.

10.4. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für etwaige nachteilige Folgen höherer Gewalt, Streiks, Regierungsmaßnahmen oder sonstige außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegenden Umstände. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Epidemie, Pandemie, Nichterteilung von Aus-/Einfuhrgenehmigungen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Lieferung von (Sub-)Lieferanten, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhe wie Streik, Aussperrung, Boykott, Besetzung, gleichgültig ob diese Ereignisse bei der Auftragnehmerin oder Dritten auftreten, auf die die Auftragnehmerin zur Auftragserfüllung angewiesen ist. In den erwähnten Fällen kann der Vertrag zudem nach vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers ohne gegenseitige Vergütung irgendwelcher Ausfälle von der Auftragnehmerin annulliert werden, sofern sich die Dauer der Verzögerung nicht absehen lässt oder diese die vereinbarte Leistungsfrist um mindestens 8 Wochen übersteigt.

10.5. Bei sämtlichen von der Auftragnehmerin durchgeführten Transporten und Lieferungen geht die Gefahr mit der Be- bzw. Entladung auf den Auftraggeber über. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber schon vor dessen Übernahme die Gefahr für die transportierte Ware, und zwar insbesondere für Zerstörung, Untergang, Beschädigung und Diebstahl.

10.6. Schneid- und Bohrarbeiten werden nur nach Anweisung, Vorgabe bzw. Aufriss durch den Auftraggeber durchgeführt. Für Beschädigungen (und Folgeschäden) an verborgen liegenden Leitungen (Wasser, Strom, Post usw.) wird keine Haftung übernommen.

10.7. Für die Reinigung der Baustelle ist der Auftraggeber zuständig. Stehzeiten durch unzureichende Stromversorgung gehen zu seinen Lasten.

11. Gewährleistung

11.1. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen.

11.2. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Die Auftragnehmerin gewährt keine Garantie, außer diese sichert eine solche ausdrücklich schriftlich zu. Die Auftragnehmerin leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass der Leistungs- bzw. Vertragsgegenstand den Vereinbarungen entspricht. Für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder eine bestimmte Eignung übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Mängel unverzüglich und spätestens innerhalb von acht Tagen ab Lieferung bzw. Leistungserbringung der jeweiligen Teil- oder Einzelleistung schriftlich zu rügen. Unterlassene oder zu spät erstattete Mängelrügen schließen die Gewährleistung aus.

12. Abbruch und Erdarbeiten

12.1. Der Auftraggeber hat für allseitige Trennung der Strom-, Wasser-, Gas- und Telekommunikationsleitungen und sonstigen Fahr- und Entsorgungsanschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu sorgen und auf versteckt liegende Leitungen hinzuweisen. Dem Auftraggeber obliegt die Herstellung einer LKW befahrbaren Zufahrt. Vor Arbeitsbeginn ist eine schriftliche Bestätigung der Leitungsbetreiber (Wasser, Strom, Telekom, Glas) über die ordnungsgemäße Abschaltung zu übergeben.

13. Erfüllungsort/Anwendbares Recht Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, ROM-I VO) und des UNKaufrechtes anwendbar. Diese Rechtswahl gilt aber nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

14. Gerichtsstand Die Vertragspartner vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht. (siehe Punkt 1.5.)

15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung umfänglich einzuhalten und die Auftragnehmerin daraus schad- und klaglos zu halten. Die Auftragnehmerin verweist auf ihre gültige Datenschutzerklärung.

15.3. Der Vertrag geht auf Seiten der Auftragnehmerin auf jeden Rechtsnachfolger über. Auf Seiten des Auftraggebers kann der Vertrag nur dann wirksam auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn die Auftragnehmerin vorher schriftlich zustimmt.